

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zu § 21
(1) MTR - S II (= Manteltarifvertrag für Arbeiter im
Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes
Rheinland - MTR - S) vom 1. Oktober 1970 (TV LohnGrVerz
MTR - S) § 1 Lohngruppe 5 und Lohngruppe 6; ZPO § 144
und § 286 (Gärtner bei einer Autobahnmeisterei in
Nordrhein-Westfalen)

Leitsätze:

1. "Spezialhandwerker" im Sinne der Lohngruppe 6 des
§ 1 TV LohnGrVerz MTR - S sind Handwerker mit Aufgaben,
die ein "vielseitiges fachliches Können" und außerdem
besondere, d. h. über die normalen Anforderungen bei
entsprechenden Handwerkern hinausreichende Gewissen-
haftigkeit, Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.
2. "Vielseitiges fachliches Können" macht über die Er-
fordernisse beim Durchschnittshandwerker hinaus breitere
fachliche Kenntnisse und Erfahrungen in dem jeweils
maßgeblichen handwerklichen Beruf notwendig. Nicht er-
forderlich sind jedoch Kenntnisse und Erfahrungen außer-
halb des eigenen handwerklichen Berufsbereiches.

Aktenzeichen: 4 AZR 158/75

Urteil des BAG vom 7. April 1976 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 158/75

12 Sa 1217/74 Düsseldorf

Verkündet am
7. April 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. April 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Clemens und Burton für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. Januar 1975 - 12 Sa 1217/74 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger durchlief vom 1. Juli 1955 bis 30. September 1958 eine Gärtnerlehre und bestand am 17. September 1958 vor der Landwirtschaftskammer O die Gärtnergehilfenprüfung im Fachgebiet Baumschule und Stauden mit einem guten Gesamtergebnis. In der Folgezeit war er in verschiedenen gärtnerischen Betrieben (Friedhofsgärtnerei, Binderei, Landschaftsgärtnerei, Blumen und Zierpflanzen, Topfpflanzen und Baumschule), in Groß- und Spezialbetrieben (Samenhandlung, Schnittblumen, Import von Blumen und Exoten, Zierpflanzenzucht und Warmhauspflanzen) und schließlich mit der gärtnerischen Versorgung aller Anlagen eines größeren Betriebes beschäftigt.

Seit dem 2. Mai 1972 steht der Kläger bei der Autobahnmeisterei R in den Diensten des Beklagten. In dieser Autobahnmeisterei, die 85 km Autobahn betreut, sind 49 Bedienstete beschäftigt, darunter ein Kraftfahrzeugmeister, der für den Fuhrpark verantwortlich ist, zwei Schlosser, zwei Anstreicher, ein Schreiner, ein Maurer und der Kläger als Gärtner. Während die Schlosser, die Anstreicher und der Schreiner, die fast nur in fest eingerichteten Werkstätten arbeiten, Vergütung nach der Lohngruppe 6 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zu § 21 (1) MTR - S II vom 1. Oktober 1970 (TV LohnGr Verz MTR - S) beziehen, erhalten der Maurer sowie der Kläger, die fast ausschließlich im Außendienst eingesetzt sind, Vergütung nach der Lohngruppe 5 TV LohnGr Verz MTR - S. Im Bereiche des Beklagten gibt es 11 Autobahnmeistereien, die dem Autobahnamt K unterstehen und jeweils in derselben Weise mit Handwerkern besetzt sind; dabei sind die Handwerker bei allen Autobahnmeistereien auch in gleicher Weise eingruppiert.

Der Kläger erledigt mit zwei Hilfskräften die nachfolgenden Aufgaben:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1. das Ausästen des Mittelstreifenbewuchses,
2. die Pflege des Böschungsbewuchses,
3. die Beseitigung überalterten Aufwuchses oder nicht standfesten Aufwuchses,
4. die Baumschau,
5. das Durchforsten der Gehölzflächen,
6. das Spritzen im Frühjahr und Sommer,
7. die Pflege der gärtnerischen Anlagen der Raststätte R und
8. das Aussäen von ausgewinterten Grasflächen.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten begehrt, an ihn ab 18. Mai 1973 Vergütung nach der Lohngruppe 6 des TV LohnGrVerz MTR-S zu zahlen. Er hat die Auffassung vertreten, er erfülle die entsprechenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale. Das ergebe sich daraus, daß er im Fachgebiet "Baumschule und Stauden" seine Gehilfenprüfung abgelegt und in gärtnerischen Spezialbetrieben der verschiedensten Art berufliche Erfahrungen gesammelt habe, aber auch aus der Art seiner Tätigkeit bei dem Beklagten. Zumindest müsse er nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz dem Klagebegehren entsprechend vergütet werden.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und erwidert, der Kläger werde ausschließlich in seinem Beruf eingesetzt und sei schon deswegen zutreffend eingruppiert. Während der Kläger als Gärtner und der bei der Autobahnmeisterei R beschäftigte Maurer nur Außenarbeit zu leisten hätten, hätten die überwiegend in den Werkstätten eingesetzten Schlosser, Anstreicher und Schreiner Arbeiten zu verrichten, die ein breiteres fachliches Können und damit eine höhere Qualifikation voraussetzten. Ihre Aufgaben seien vielseitiger.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 2.700,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Wie schon das Arbeitsgericht ausführt, gelten für das Arbeitsverhältnis der Parteien, die im Sinne des § 3 Abs. 1 TVG tarifgebunden sind, die Rechtsnormen des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zu § 21 (1) MTR - S II vom 1. Oktober 1970 (TV LohnGrVerz MTR - S) sowie des entsprechenden Manteltarifvertrages (Manteltarifvertrag für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Rheinland - MTR - S) nach § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG. Im Gegensatz zum BAT und anderen Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes sind diese hier anzuwendenden Tarifverträge nicht gekündigt worden, so daß sie ohne zeitliche Beschränkung zwischen den Parteien durchgehend unmittelbar und zwingend gegolten haben (vgl. BAG AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT).

Auszugehen ist von § 1 TV LohnGrVerz MTR - S, worin bestimmt wird:

"Die Arbeiter werden entsprechend ihrer Ausbildung und überwiegend auszuübenden Tätigkeit, soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt, eingruppiert."

Im einzelnen sind danach zu vergüten nach der Lohngruppe 5

"Handwerker, die in ihrem Fach beschäftigt werden",

und nach der Lohngruppe 6, die der Kläger für sich beansprucht,

"Spezialhandwerker; das sind Handwerker, die mit Aufgaben betraut sind, die neben vielseitigem fachlichem Können besondere Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern."

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, der Kläger benötige bei der Erledigung aller seiner Aufgaben kein "vielseitiges fachliches Können" im Sinne der Merkmale der vorstehenden Lohngruppe 6. Die von ihm zu verrichtenden Tätigkeiten erforderten eine solche Vielseitigkeit des Könnens nicht. Sie erforderten keine Erfahrungen als Friedhofs- und Landschaftsgärtner, mit Schnittblumen, in der Pflege von Exoten und Warmhauspflanzen sowie in der Binderei. Vielmehr werde der Kläger "in seinem Fach" im Sinne der Merkmale

- 5 -

der Lohngruppe 5 beschäftigt. Alle seine Aufgaben könnten von einem Gärtner erledigt werden, der ausschließlich im Fachgebiet Stauden und Baumschulen gearbeitet habe. Zusätzliche und spezielle berufliche Erfahrungen würden nicht benötigt,

"denn die Baumschau, Pflege und das Spritzen, Aus säen, Ausästen, Durchforsten und die Beseitigung von Aufwuchs sind mit den Kenntnissen aus dem Bereich Baumschule und Stauden zu bewältigen."

Weiter führt das Landesarbeitsgericht aus, auch nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz sei die Klage nicht begründet.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind nur teilweise zutreffend. Offenbar geht das Landesarbeitsgericht, indem es sich - wenn auch knapp - mit allen vom Kläger ausgeführten Tätigkeiten befaßt, im Hinblick auf § 1 TV LohnGrVerz MTR - S, der inhaltlich den §§ 22, 23 BAT alter Fassung ähnelt, beim Kläger von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit aus. Dagegen bestehen revisionsrechtlich keine Bedenken (vgl. Urteil des Senats vom 10. Dezember 1975 - 4 AZR 41/75 -, [demnächst] AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT, mit weiteren Nachweisen), zumal der Zusammenhang aller dem Kläger übertragenen gärtnerischen Aufgaben, die behördliche Übung und auch die Tatsache für eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit sprechen, daß dem Kläger alle bei seiner Dienststelle anfallenden gärtnerischen Tätigkeiten insgesamt übertragen worden sind (vgl. BAG wie zuletzt).

Weiter ist davon auszugehen, daß der in der Lohngruppe 6 TV LohnGrVerz MTR-S verwendete Begriff des "Spezialhandwerkers" hier nicht in seiner allgemeinen, landläufigen Bedeutung zu verstehen ist, sondern im Sinne der von den Tarifvertragsparteien selbst vorgenommenen tariflichen "Legaldefinition" ("Spezialhandwerker; das sind Handwerker, die"). Danach müssen "Spezialhandwerker" im hier maßgeblichen tariflichen Sinne Aufgaben haben, die einmal ein "vielseitiges fachliches Können" und außerdem noch besondere, d. h. über die normalen Anforderungen bei entsprechenden Handwerkern hinausreichende Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern. Dabei verlangt "vielseitiges fachliches Können" über die Erfordernisse beim Durchschnittshandwerker hinaus breitere fachliche Kenntnisse und Erfahrungen in dem



jeweils maßgeblichen handwerklichen Beruf, z.B. eines Gärtners. Hingegen werden sowohl nach dem Tarifwortlaut als auch nach dem Sinn und Zweck der Tarifnorm nicht auch noch, wie es der Beklagte für notwendig hält, Kenntnisse und Erfahrungen außerhalb des eigenen handwerklichen Berufsbereiches gefordert. Andererseits verkennt der Kläger in diesem Zusammenhang, daß es nicht darauf ankommt, ob er persönlich, was nach seinem beruflichen Werdegang sogar naheliegt, über derartige qualifizierte Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, sondern allein darauf, ob die von ihm auszuübende Tätigkeit derartige qualifizierte Kenntnisse und Erfahrungen erfordert. Im übrigen handelt es sich bei dem Begriff des "vielseitigen fachlichen Könnens" um einen sogenannten allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch die Tatsachengerichte von den Revisionsgerichten nur daraufhin überprüft werden kann, ob der Rechtsbegriff verkannt, bei der Subsumtion gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen worden oder die Bewertung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. auch hierzu das zuletzt bezeichnete Urteil des Senats vom 10. Dezember 1975 - 4 AZR 41/75 - mit weiteren Nachweisen).

Möglicherweise geht das Landesarbeitsgericht, wie auch die Revision annimmt, beim "vielseitigen fachlichen Können" schon nicht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, indem es dabei zu hohe Anforderungen stellt. Wenn das Landesarbeitsgericht nämlich in diesem Zusammenhang davon spricht, der Kläger benötige keine Erfahrungen z.B. auf dem Gebiete der Friedhofsgärtnerei, in der Pflege von Exoten und Warmhauspflanzen, so läßt sich daraus schließen, daß das Landesarbeitsgericht offenbar nur dann ein "vielseitiges fachliches Können" bejahen will, wenn der betreffende Gärtner Kenntnisse und Erfahrungen auf sämtlichen Gebieten seines Faches benötigt. Das aber verlangen die auf die Verhältnisse bei der Autobahnverwaltung zugeschnittenen tariflichen Tätigkeitsmerkmale ersichtlich nicht. Wie schon ausgeführt worden ist, genügt es vielmehr, wenn die Tätigkeit Kenntnisse und Erfahrungen erfordert, die gegenständlich über die Erfordernisse beim normalen Handwerker, hier Gärtner, der z.B. nur Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten Stauden und Baumschulen benötigt,



- 7 -

hinausreichen. Anderenfalls würden Anforderungen gestellt, die in der Autobahnverwaltung tätige Gärtner niemals erfüllen können, weil es dort z.B. die Pflege von Exoten und Warmhauspflanzen nicht gibt, was mit dem in der Tarifnorm zum Ausdruck gekommenen Willen der Tarifvertragsparteien nicht vereinbar wäre.

Jedenfalls aber hat das Landesarbeitsgericht, wie mit Recht von der Revision bemerkt wird, bei seiner Bewertung einen wesentlichen Umstand unberücksichtigt gelassen: Zwar spricht das Landesarbeitsgericht bei der Bewertung der einzelnen Aufgaben des Klägers einleitend in allgemeiner Weise von "allen 8 vom Kläger aufgezählten Arbeitsbereichen". Für die Baumschau, die Pflege und das Spritzen, das Aussäen und Ausästen, das Durchforsten und die Beseitigung von Aufwuchs (vgl. im Tatbestand Nrn. 1 - 6 und 8) wird dann auch im einzelnen ausgeführt, daß und warum dafür andere als Kenntnisse aus dem Bereiche der Stauden und Baumschule nicht benötigt werden. Für den im Tatbestand unter Ziffer 7 bezeichneten Aufgabenbereich des Klägers, nämlich die Pflege der gärtnerischen Anlagen der Raststätte R , fehlt es jedoch insoweit an jeglicher näherer Begründung, obwohl es sich hierbei unstreitig um eine 4 ha umfassende Fläche mit Zierpflanzen und Zierrasen handelt, die der Kläger mit anderen Arbeitskräften instandzuhalten und gärtnerisch zu gestalten hat.

Das Landesarbeitsgericht wird daher nochmals, nunmehr vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgehend, zu überprüfen haben, ob die Aufgaben des Klägers, insbesondere die Pflege der gärtnerischen Anlagen der Raststätte R , "vielseitiges fachliches Können" im zuvor erläuterten Rechtssinne erfordern. Dabei ist es bei Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit ausreichend, wenn eine entsprechende Qualifikation für einen nicht ganz unerheblichen Teil der Aufgaben des Klägers benötigt wird (vgl. auch hierzu das Urteil des Senats vom 10. Dezember 1975 - 4 AZR 41/75 -, [demnächst] AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT).

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht hingegen im Gegensatz zum Arbeitsgericht an, daß dem Kläger nach dem dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Einzelarbeitsvertragsrecht zuzurechnenden Gleichbehandlungsgrundsatz keine Ansprüche im Sinne des Klagebegehrens zustehen. Soweit dieser Grundsatz, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, im Bereiche des Arbeitsentgelts überhaupt herangezogen werden kann (vgl. BAG AP Nr. 34 und 38 zu § 242 BGB Gleichbehandlung), ist das vorliegend jedenfalls schon deswegen nicht möglich, weil alle Mitarbeiter des Klägers, auf deren Vergütung er verweist, als Schlosser, Anstreicher und Schreiner jeweils eine gänzlich andere Tätigkeit ausüben als der Kläger selbst.

Da die Sache ohnehin aus Gründen des materiellen Rechts zurückverwiesen werden muß, kommt es auf die vom Kläger erhobenen prozessualen Rügen nicht mehr an. Hierbei verkennt der Kläger im übrigen aber auch zweierlei: Einmal kommen bei einem unstreitigen Sachverhalt wie vorliegend keine Rügen aus § 286 ZPO in Betracht. Zum anderen liegt bei einem unstreitigen Sachverhalt die Zuziehung eines Sachverständigen zur Sachaufklärung und Unterstützung des Gerichts gemäß § 144 ZPO im Bereiche des pflichtgemäßen Ermessens der Tatsachengerichte (vgl. zu beiden Komplexen ebenfalls das zuletzt bezeichnete Urteil des Senats vom 10. Dezember 1975 - 4 AZR 41/75 -), von dem das Landesarbeitsgericht vorliegend jedenfalls keinen pflichtwidrigen oder mißbräuchlichen Gebrauch gemacht hat.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Poelmann hat Urlaub

gez.: Dr. Neumann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Clemens

Burton



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

